Guido Kraus

Zahnärzte-MVZ – eine erste Zwischenbilanz

RECHT Acht Monate nach Einführung des fachgleichen MVZ kann bereits eine erste Zwischenbilanz gezogen werden. Mitte letzten Jahres hatte der Gesetzgeber das „Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-VSG) verabschiedet. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist es, kooperative Versorgungsformen verstärkt zu fördern, um zur Verbesserung der Versorgung und Erschließung von Effizienzreserven beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Möglichkeit geschaffen, auch arztgruppengleiche MVZs gründen zu können.

Mit dieser Änderung steht nunmehr den Zahnärzten ebenso wie bereits Haus- und Fachärzten die Möglichkeit offen, ihre Praxis auch in Form eines MVZ zu betreiben. Gem. § 95 Abs. 1a SGB V kann die Gründung eines Zahnärzte-MVZ in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder aber als Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen.

Vorteile des fachgleichen MVZ

Der deutliche Vorteil eines MVZ gegenüber einer „klassischen“ Gemeinschaftspraxis sind sicherlich die Wachstumsmöglichkeiten und -chancen. Das mögliche Wachstum einer Praxis ist aufgrund der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung begrenzt. Die sich aus § 4 Abs. 1 Satz 6 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte ergebende Begrenzung, wonach ein Vertragszahnarzt am Vertragszahnarztsitz zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. bis zu vier halbzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen kann, schränkt Vertragsärzte auf Expansionskurs erheblich ein. Oftmals sehen die Betroffenen nur die Möglichkeit, anstelle der Anstellung von Zahnärzten diese als Juniorpartner aufzunehmen. Zumindest wenn dieser Juniorpartner „nur“ an den selbst erwirtschafteten Umsätzen beteiligt wird, drohen zukünftig erhebliche Konsequenzen für die Praxis.

Möchte man diese Problematik umgehen, ohne wiederholt neue Juniorpartner aufzunehmen, stellt die Gründung eines solchen MVZ eine sehr interessante Alternative dar, über die es sich lohnt gründlich nachzudenken. Durch die Möglichkeit, im Praxis-MVZ in theoretisch unbegrenzter Zahl angestellte Zahnärzte zu beschäftigen, wird die Wachstumsgrenze aufgehoben. Die Inhaber des Praxis-MVZ können ihre Einrichtung um weitere Budgets mit

Illustration: © monamis

EIN MATERIAL – 4 INDIKATIONEN

IonoSelect®

- Alles mit nur einem Produkt
  – Füllung, Befestigung, Unterfüllung, Stumpfaufbau
  – Einfach Kolben auswählen und aufstecken
- Farbe Pink – ideal für die Kinderzahnheilkunde, den Stumpfaufbau sowie bei Gingivarezessionen
- Kein Konditionieren und kein Glazing notwendig

MADE IN GERMANY 100%

*Alle aktuellen Angebote finden Sie unter www.voco.de oder sprechen Sie bitte Ihren VOCO-Außendienstmitarbeiter an.

VOCO GmbH · Anton-Flettner-Straße 1-3 · 27472 Cuxhaven · Tel. +49 4721 719-1111 · www.voco.de

VOCO DIE DENTALISTEN

angestellten Zahnärzten ohne Abgabe von Entscheidungsfreiheiten ausbauen oder sich selber durch Anstellungen Raum für neue Projekte schaffen.

Entwicklung seit Einführung des GKV-VSG

Die Möglichkeit des fachgleichen MVZ wurde in den letzten Monaten bereits dankbar von großen Praxen und solchen die groß werden wollen angenommen. Gerade ein Teil der Zahnärzteschaft hat offensichtlich auf diese Möglichkeit gewartet, sich zukünftig rechtssicher aufzustellen und nicht weiter auf Hilfsstrukturen wie z.B. die Aufnahme von nichtkapitalbeteiligten Juniorpartnern zurückgreifen zu müssen. Mit Blick auf die erheblichen Risiken, die mit solchen Gesellschaftsformen einhergehen, muss hiervon schlicht abgeraten werden.
Ebenso interessant ist die Gründung eines MVZ für die Zahnärzte, die beabsichtigen, eine weitere Praxis zu übernehmen, um zukünftig an mehr als einem Standort tätig zu sein. Da heutzutage wohl nur noch selten eine Zweitpraxis genehmigt werden wird, kann auch hier die Einbindung der Zweitpraxis in ein MVZ-Konstrukt weiterhelfen. Die verschiedenen Möglichkeiten, die ein zahnärztliches MVZ bietet, haben bereits in den ersten Monaten Zahnärzte im gesamten Bundesgebiet erkannt. Zwischenzeitlich haben diverse zahnärztliche MVZ ihre Zulassung erhalten und konnten die Tätigkeit aufnehmen. Der Trend zur Gründung eines MVZ bzw. der Umwandlung der eigenen Praxis in ein MVZ hält nach wie vor ungebrochen an und dürfte auch in Zukunft kaum nachlassen.

ANZEIGE

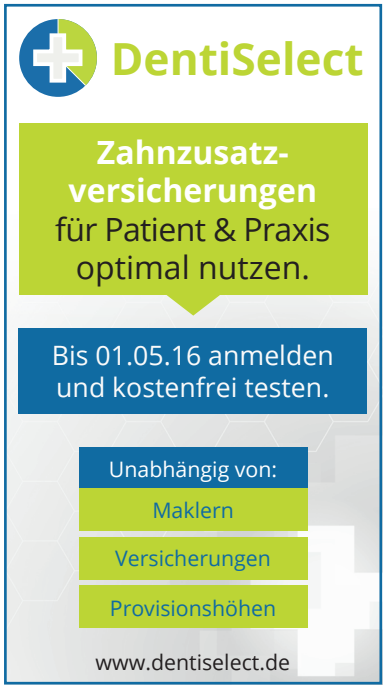

Vorgehen zur Gründung des fachgleichen MVZ

Vor Gründung des eigenen zahnärztlichen MVZ muss stets die Ist-Situation bewertet werden. Ob für die eigene Praxis ein MVZ empfehlenswert ist, muss im ersten Schritt vom Praxisinhaber zusammen mit dessen Beratern aus praktischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Nicht für jeden ist ein MVZ sinnvoll, und nur, weil die Möglichkeit hierzu besteht, sollte ein MVZ nicht gegründet werden.
Ist das MVZ eine vernünftige Alternative, ist über die Rechtsform nachzudenken. Grundsätzlich können MVZs als Personengesellschaft oder als GmbH gegründet werden. Zahnärzte, die das MVZ alleine gründen möchten, sind auf die Rechtsform der GmbH angewiesen, da die Personengesellschaft stets mindestens zwei Gründer verlangt. Welche Rechtsform die richtige ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen zu prüfen, die eine exakte Kenntnis der medizinrechtlichen Besonderheiten verlangt.
Neben der gesellschafts- und steuerrechtlichen Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Gründung eines MVZ ist das Zulassungsverfahren durchzuführen. Hier zeigt die Erfahrung, dass es keine einheitliche Verwaltungspraxis bei den Zulassungsausschüssen gibt und stets vorhandene Besonderheiten zu berücksichtigten sind, damit das eigene MVZ die Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung erhält.
Unabhängig von den Besonderheiten der einzelnen Zulassungsausschüssen ist auch stets Kenntnis von den jeweiligen vertragszahnärztlichen Regelungen der einzelnen KZVen erforderlich. Beispielsweise akzeptiert die KZV Nordrhein derzeit lediglich einen Vorbereitungsassistenten pro MVZ und die KZV Niedersachsen gewährt angestellten Zahnärzten lediglich ein reduziertes Budget. Diese Besonderheiten muss man kennen, um frühzeitig Lösungen für solche Probleme zu entwickeln.
Erst wenn alle Voraussetzungen vorliegen und ein tragfähiges Konzept umgesetzt wurde, steht der Umsetzung des eigenen zahnärztlichen MVZ nichts mehr entgegen.

Fazit

Mit der Änderung der Gründungsvoraussetzungen für ein MVZ werden nunmehr auch den Zahnärzten die gleichen Möglichkeiten wie Haus- und Fachärzten gegeben. Hierdurch bieten sich gerade für große Praxen und solche die groß werden wollen, neue interessante Möglichkeiten. Wie man diese Chancen am besten nutzt, lässt sich erst anhand einer Analyse der individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten beurteilen. Daher ist eine rechtzeitige und umfassende Beratung notwendig, bevor eine reibungslose Umwandlung weg von der Gemeinschaftspraxis hin zum zahnärztlichen Praxis-MVZ erfolgen kann.

INFORMATION

Guido Kraus
Rechtsanwalt

Lyck + Pätzold.
healthcare . recht
Nehringstr. 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
kanzlei@medizinanwälte.de
www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor

>> ...besser gleich orangedental!

**Die Zukunft gehört offenen digitalen Systemen,
mit denen Sie Ihren praxisspezifischen Workflow herstellerübergreifend abbilden.**

PaX-i
PaX-i3D GREEN

Für jede Praxis und Indikation das richtige 2D oder 3D Röntgengerät!

- >> Spitzen OPG mit Autofokus
- >> 3D Endo-Qualität mit 0,06 mm Voxel [FOV 5x5]
- >> Geräteoptionen: FOV 5x5 bis 21x19
- >> GREEN: 3D strahlungsreduziert für Impla, MKG, KFO
- >> One-Shot CEPH-Option < 1 Sek. oder Scan-CEPH Option

offener 3D/4D Workflow

Freecorder® BlueFox 2.0
next generation

byzz nxt®

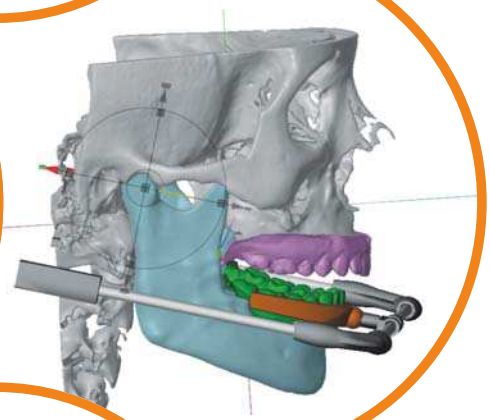

>> präzise Bewegungserfassung für die Herstellung passgenauer Prothetik

>> herstellerübergreifende Integration aller Bildformate inkl. Bewegungsdaten auf einer Software-Plattform

>> Matching, Fusionierung und Animation von DICOM, STL und Bewegungsdaten für Planung, Simulation und Export CAD/CAM

www.orangedental.de/info 0049 7351 474 990

orangedental
premium innovations